

Vereinbarung
zur Durchführung und Vergütung des Rehabilitationssportes
als ergänzende Leistung
nach § 28 SGB VI i. V. m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX

zwischen

der Deutschen Rentenversicherung Hessen
60596 Frankfurt am Main, Städelstr. 28

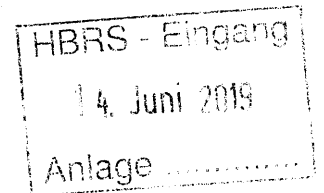
und

dem Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e. V. (HBRS)
36043 Fulda, Frankfurter Str. 7

sowie

der Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen in
Hessen e. V. Geschäftsstelle 36043 Fulda, Frankfurter Str. 7

(nachfolgend Trägerverbände des Rehabilitationssportes genannt)



§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung regelt die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssportes als ergänzende Leistung zur Rehabilitation gemäß § 28 SGB VI i. V. m. § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX für Versicherte der Deutschen Rentenversicherung Hessen, soweit diese zuständig ist und der Rehabilitationssport in Rehabilitations-Sportgemeinschaften durchgeführt wird, die den Trägerverbänden des Rehabilitationssportes angehören.
- (2) Die anerkannten Rehabilitations-Sportgemeinschaften werden vom Hessischen Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband e. V. im Internet ([http://www.hbrs.de/vereine.](http://www.hbrs.de/vereine)) veröffentlicht. Veränderungen teilen die Trägerverbände des Rehabilitationssportes der Deutschen Rentenversicherung Hessen regelmäßig mit.

§ 2

Grundsätze des Rehabilitationssportes

- (1) Hinsichtlich der Grundsätze und Voraussetzungen zur Durchführung des Rehabilitationssportes gelten die Bestimmungen der „Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining“ in der jeweils gültigen Fassung (Rahmenvereinbarung).
- (2) Die Leistungserbringerverbände des Rehabilitationssportes gewährleisten, dass die ihnen angehörenden, für den Rehabilitationssport anerkannten Rehabilitationssportgemeinschaften (Leistungserbringer) den Rehabilitationssport nach den Festlegungen der Rahmenvereinbarung durchführen. Sie wirken darauf hin, dass bedarfsgerecht qualifizierte Angebote vorgehalten werden.

§ 3

Ärztliche Verordnung und Durchführung

- (1) Von der Deutschen Rentenversicherung Hessen wird Rehabilitationssport nur im unmittelbaren Anschluss an eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gem. §§ 15 und 31 SGB VI gewährt, wenn bereits während dieser Leistung die Notwendigkeit der Durchführung von Rehabilitationssport von dem Arzt der Rehabilitationseinrichtung festgestellt worden ist.
- (2) Die Verordnung durch den Arzt der Rehabilitationseinrichtung ist von dem Versicherten vor Beginn des Rehabilitationssportes dem behandelnden Arzt am Wohnort (Hausarzt) vorzulegen.
- (3) Die einzelne Verordnung erstreckt sich im allgemeinen auf bis zu 2, höchstens 3 Übungsveranstaltungen je Woche bei einer Mindestdauer von 45 Minuten, beim Rehabilitationssport in Herzgruppen von 60 Minuten. Sie gilt nur für den vom Arzt der Rehabilitationseinrichtung für notwendig erachteten Zeitraum, in der Regel bis zu 6 Monaten, längstens bis zu 12 Monaten, wenn dies aus medizinischer Sicht erforderlich ist.

- (4) Der Rehabilitationssport muss innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Leistung zur Rehabilitation begonnen werden, damit der „unmittelbare Anschluss“ im Sinne von Abs. 1 gegeben ist.

Nimmt ein behinderter oder von Behinderung bedrohter Mensch an den ihm für einen bestimmten Zeitraum gewährten Übungsveranstaltungen nicht teil, ist eine Übertragung auf eine spätere Zeit nicht zulässig.

- (5) Eine erneute Teilnahme am Rehabilitationssport zu Lasten der Deutschen Rentenversicherung Hessen kann nur im Anschluss an eine weitere Leistung zur Rehabilitation, die von der Deutschen Rentenversicherung Hessen erbracht wurde, erfolgen.

HBRS - Eingang

14. Juni 2019

Anlage

§ 4

Vergütung des Rehabilitationssports

- (1) Der Rehabilitationssport wird von der Deutschen Rentenversicherung Hessen für Leistungen ab dem 01.04.2019 je Übungsveranstaltung und teilnehmendem anspruchsberechtigten Versicherten wie folgt vergütet:

| | |
|-----------------------------------------------------|----------|
| allgemeiner Rehabilitationssport | 5,40 EUR |
| Rehabilitationssport im Wasser | 8,00 EUR |
| Rehabilitationssport von Herzkranken in Herzgruppen | 8,60 EUR |

- (2) Die anlässlich der Teilnahme am Rehabilitationssport entstehenden Fahrkosten werden von der Deutschen Rentenversicherung Hessen nicht übernommen.
- (3) Mitgliedsbeiträge im Zusammenhang mit der Teilnahme am Rehabilitationssport werden durch die Deutsche Rentenversicherung Hessen nicht übernommen.

§ 5

Abrechnung

- (1) Der HBRS rechnet mittels Sammelabrechnung halbjährlich die abgeschlossenen Fälle mit der Deutschen Rentenversicherung Hessen ab. Der Sammelabrechnung sind die ihr zugrundeliegenden ärztlichen Verordnungen sowie die Teilnahmebestätigungen der jeweiligen Rehabilitations-Sportgemeinschaft (Übungsleiter) und der Versicherten beizufügen (Formulare G0850 und G0851). Eine Abrechnung durch externe, privatrechtlich organisierte Abrechnungsunternehmen ist nicht zulässig.

Die Vergütung erfolgt nur für Übungsveranstaltungen, an denen die Versicherten auch tatsächlich teilgenommen und dies durch Unterschrift bestätigt haben.

- (2) Bei unvollständig ausgefüllten Unterlagen bzw. fehlender Unterschrift erfolgt keine Kostenerstattung, die Unterlagen werden dann dem Leistungserbringer zurückgegeben.

§ 6

Datenschutz

- (1) Die Rehabilitations-Sportgemeinschaften stellen sicher, dass die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel, DSGVO) eingehalten werden. Sie dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben verarbeiten, bekannt geben, zugänglich machen oder sonst nutzen.

Angaben zur Person des Versicherten und dessen Krankheiten unterliegen der Schweigepflicht (§ 203 StGB). Die Daten sind zu löschen, wenn sie für den Zweck dieser Vereinbarung oder sonstige gesetzliche Aufgaben nicht mehr benötigt werden.

- (2) Die Rehabilitations-Sportgemeinschaften haben ihre Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie der Datenschutzbestimmungen zu verpflichten.
- (3) Ausgenommen von der Schweigepflicht sind Angaben gegenüber dem verordnenden Arzt, soweit sie zur Durchführung des Rehabilitationssports erforderlich sind.

§ 7

Haftungsfragen

- (1) Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eintreten, haftet der Leistungserbringer gegenüber den Versicherten und der Deutschen Rentenversicherung Hessen nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Eine Haftung der Deutschen Rentenversicherung Hessen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Der Leistungserbringer verpflichtet sich zum Abschluss ausreichender Versicherungen, insbesondere einer pauschalen Unfallversicherung für die Teilnehmer an den Übungsveranstaltungen, sofern nicht bereits eine Sportversicherung besteht.

§ 8

Zuständigkeit und Verfahren für die Anerkennung als Rehabilitationssportgruppen

Die Anerkennung und Überprüfung von Rehabilitationssportgruppen erfolgt gemäß Punkt 8 der Rahmenvereinbarung auf Landesebene.

§ 9

Zusammenarbeit und Meinungsverschiedenheiten

- (1) Die Partner dieser Vereinbarung sind bestrebt, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und in angemessenen Zeitabständen zu prüfen, ob diese Vereinbarung aufgrund zwischenzeitlich gewonnener Erfahrungen, insbesondere im Rahmen der ICF, verbessert oder wesentlich veränderten Verhältnissen angepasst werden muss.
- (2) Die Vertragspartner erklären die Absicht, Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dieser Vereinbarung ergeben, zu erörtern und beizulegen.

§ 10

Salvatorische Klausel

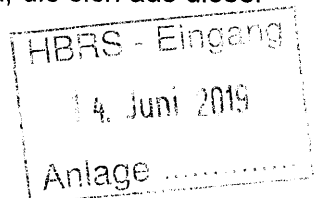
- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäß wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

§ 11

Inkrafttreten und Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 01. April 2019 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum jeweiligen Vierteljahresende schriftlich gekündigt werden.



Frankfurt am Main,

den 17. Mai 2019

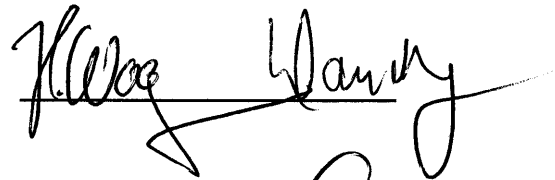
**Hessischer Behinderten- und
Rehabilitations-Sportverband e. V.**

**Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation
von Herz-Kreislaufkrankungen in Hessen e. V.**

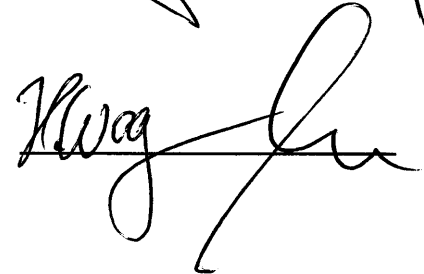
Deutsche Rentenversicherung Hessen

Fulda,

den 14. Juni 2019

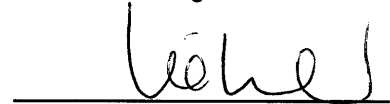


A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Klaus Wandy', written over a horizontal line.



A second handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Klaus Wandy', written over a horizontal line.

Die Geschäftsführung
Im Auftrag



A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Andrea Köhler', written over a horizontal line.

Andrea Köhler
Ltd. Verwaltungsdirektorin